

KOMMUNALE GEFAHRENABWEHRVERORDNUNG

über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Straßen, Plätzen, Anlagen und Einrichtungen im Gemeindegebiet der Stadt Grünberg – Gefahrenabwehrverordnung –

Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. I S. 970 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg in ihrer Sitzung am 02. Juli 2009 folgende Gefahrenabwehrverordnung beschlossen:

§1

Geltungsbereich

Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen im Bereich der Stadt Grünberg.

§2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Brücken, Überwege, Tunnel, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Straßen, Böschungen und Stützmauern.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder des Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören insbesondere Grünflächen, landschaftliche Freiflächen, Wanderwege, Gehölze, Parks, Baumreihen, Einzelbäume, Teiche, Brunnen, Ruhebänke, Kinderspielplätze, Bolzplätze, Verkehrsgrünanlagen und Friedhöfe.
- (3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind Flächen und Gegenstände, die der Allgemeinheit zugute kommen bzw. dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoff- und Abfallbehälter, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Parkplätze u. Parkdecks, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, öffentliche städtische Werbeanlagen, Bauzäune, Einfriedungen, Geländer, Brüstungen, Stützmauern, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Telefonzellen, Haltestelleneinrichtungen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

- (4) Der Bereich der Fußgängerzone umfasst den durch Verkehrszeichen als Fußgängerzone ausgewiesenen sowie durch Verkehrszeichen als verkehrsberuhigte Zone ausgewiesenen Bereich, und zwar insbesondere Marktgasse, Marktplatz, Barfüßergasse, Rabegasse, Im Alten Posthof, Meyersgasse, Winterplatz und der Bereich um die Stadtkirche.

§ 3

Schutz vor Verunreinigungen

- (1) Auf öffentlichen Straßen, Plätzen und in öffentlichen Anlagen sind die bereitgestellten Abfallbehälter bei dem Entsorgen von Kleinabfällen aller Art, z.B. Papier, Werbematerial, Zigaretten etc. zu benutzen. Sie dürfen nicht über den Gemeingebrauch hinaus genutzt werden, etwa für Hausmüllentsorgung etc.
- (2) Der Inhalt von Abfallbehältern sowie auf oder an Straßen aufgestellten Abfalltonnen oder Abfallsäcken darf nicht verstreut werden. Gleiches gilt für die Sperrmüllstapel sowie für eine Sammlung bereitgestellte Sachen.
- (3) Es ist verboten, auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, Plätzen und in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge, Maschinen oder sonstige Gegenstände abzustellen, die für den Gebrauch nicht mehr bestimmt z.B. Schäden haben oder fahruntauglich geworden sind bzw. nicht mehr zur Teilnahme im öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind.
- (4) Es ist nicht gestattet, Abfall oder Gegenstände auf oder neben die zur Aufnahme von Gegenständen zur Wertstoffverwertung aufgestellten Container zu stellen.
- (5) Das Befüllen von Glascontainern ist an Werktagen in der Zeit von 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

§ 4

Kraftfahrzeuge

- (1) Das Waschen und Reparieren von Kraftfahrzeugen, das Ölwechseln und das Behandeln mit brennbaren, ölauflösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten ist auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht erlaubt. Dieses Verbot gilt auch auf befestigten Grundstücken, die unmittelbar an die Straße angrenzen und die ohne Leichtflüssigkeitsabscheider zur Straße hin entwässert werden. Dies gilt nicht für:
1. Kleinreparaturen, von denen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere Gesundheitsbeeinträchtigung, Umweltgefährdung oder Lärmbeeinträchtigung ausgeht;
 2. Reparaturarbeiten wegen plötzlich aufgetretener Störungen zur Wiederherstellung der sofortigen Betriebsbereitschaft bei Kraftfahrzeugen, wenn ein Abschleppen nicht zumutbar ist.

3. Waschen von Kraftfahrzeugen auf eigenem Grundstück ohne chemische Hilfsstoffe zur Gewährleistung der Straßen- und Verkehrssicherheit.
- (2) Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen und Wohnmobile dürfen außerhalb von Zeltplätzen oder sonst hierfür ausgewiesenen Plätzen nicht als Unterkunft benutzt werden. Eine einzelne Übernachtung als notwendige Ruhepause zum Zwecke der Erhaltung oder Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit wird von dem Verbot nicht berührt.
- (3) Auf öffentlichen Straßen, Parkplätzen, sonstigen Plätzen z.B. Festplätze und in städtischen Anlagen dürfen Anhänger und Lastkraftwagen nicht zum dauernden Parken abgestellt werden. Das gleiche gilt für Campingwagen und Wohnmobile, die auf den explizit für Campingwagen und Wohnmobile ausgewiesenen Plätzen (Camping-/Wohnmobilstellplatz) oder privaten Stellplätzen abzustellen sind.

§ 5

Fahrbahnen und Bürgersteige

- (1) Es ist verboten, auf öffentlichen Straßen, in Abflussrinnen, Einlaufschächten oder Durchlässe Kehricht, Schlamm, Unrat, Schnee, Eisplatten, Sand, Kies und andere wasserablaufhemmende Gegenstände zu verbringen.
- (2) Mörtel, Beton und ähnliches Material darf nicht auf der Fahrbahn oder dem Bürgersteig aufbereitet werden, es sei denn, es liegt eine Erlaubnis des Magistrats vor.

§ 6

Straßenfronten

- (1) Auf Balkonen, Simsen, Fensterbrettern, Mauervorsprüngen sind abgestellte Gegenstände, wie zum Beispiel Blumentöpfe und -kästen, gegen das Herabfallen zu sichern.
- (2) Im öffentlichen Straßenraum, auch z.B. von Fenstern und Balkonen an der Straßenfront eines Gebäudes, dürfen keine Gegenstände ausgeklopft oder ausgestaubt werden.

§ 7

Öffentliche Einrichtungen

- (1) Es ist verboten, Schachtdeckel und Abdeckung von Fernmeldeeinrichtungen, Elektrizität, Wasser, Gas und Abwasser unbefugt zu öffnen.

- (2) Ebenso ist verboten Straßenschilder, Hausnummern und sonstige Hinweise auf Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke zu beseitigen, zu ändern, zu bedecken oder in sonstiger Weise ihre Sichtbarkeit zu beeinträchtigen.
- (3) Es ist verboten, öffentliche Einrichtungen unberechtigt zu erklettern oder zu übersteigen.

§ 8

Beaufsichtigung von Hunden u. a. Tieren

- (1) Personen, die Hunde oder andere Tiere halten oder führen, haben dafür zu sorgen, dass ihre Tiere sich nicht ohne Aufsicht in der Öffentlichkeit, dazu gehören auch die Wald- und Feldgemarkung, bewegen.
- (2) Entsprechend der Hundeverordnung, § 9 Abs. 2, Ziffer 2, sind zum Schutze von Menschen (Individualrechtsgüter, z.B. Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, usw.) und Tieren Hunde im Erholungsgebiet Brunntal, auf der Diebsturmanlage, auf dem Gebiet Wartberg – Warturm, Flure- u. Spazierwege im Bereich des Eisteiches, im Gebiet Queckbörner Höhe, Tannenkopf und im Naherholungswaldgebiet Taufe, Der neue Wald, Der Teichkopf, Mittelberg, Das Raubschloß, Langer Seif, Bobenhäuser Kopf, Langer Berg sowie auf den durch besondere Hinweisschilder gekennzeichneten Arealen und Flächen an der Leine zu führen.
- (3) Außerdem sind Hunde zum Schutze von Menschen und Tieren in der Fußgängerzone und darüber hinaus in allen Wohngebieten in Grünberg an der Leine zu führen. Unter Wohngebiet ist jeweils der innerörtliche durch Ortstafel konkret gekennzeichnete Bereich sowie das Ende der geschlossenen Bebauung zu verstehen.
- (4) Leine, Halsband oder Halskette müssen so beschaffen sein, dass der Hund sicher gehalten werden kann. Die Leine darf höchstens 2 Meter lang sein, sofern die Leine mit einer selbsttätigen Aufrollvorrichtung versehen ist sind als Höchstlänge 8 m zugelassen.
- (5) Die Verpflichtung nach Abs. 1 bis Abs. 4 trifft die Person, die den Hund hält, sowie die Person, die die tatsächliche Gewalt ausübt. Im Falle der tatsächlichen Gewalt beim Ausführen eines Hundes durch andere Personen ist der Hundehalter verpflichtet, diejenige Person, die den Hund ausführt, auf die Notwendigkeit des Leinenzwanges hinzuweisen.
- (6) Der Leinenzwang gilt nicht für Diensthunde oder Rettungshunde während ihres Einsatzes oder der Ausbildung. Ebenso besteht er nicht für ausgebildete Blindenhunde.

§ 9

Verunreinigung durch Hunde und Pferde

- (1) Hunde sind von öffentlichen Rasenflächen, Anpflanzungen aller Art, Liegewiesen, Spielplätzen und Bolzplätzen fernzuhalten. Das Baden von Hunden und anderen Haustieren in Teichen und Brunnenanlagen etc. ist nicht gestattet.
- (2) Öffentliche Straßen, Plätze, Wege und öffentliche Anlagen dürfen durch Hundekot und Pferdeäpfel nicht verunreinigt werden.
- (3) Verbotswidrige Verunreinigungen hat die Person, die das Tier hält oder führt bzw. die Person, die ausreitet, unverzüglich zu beseitigen. Der Hundekot kann in den städtischen Abfallbehältern entsorgt werden, wenn er in Plastiktüten eingepackt ist. Dies gilt nicht für Blindenhunde bei ihrem zweckentsprechenden Einsatz.

§ 10

Füttern von Tieren

- (1) Das Füttern wildlebender Tauben auf öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und in öffentlichen Einrichtungen ist verboten. Ebenso ist verboten, an den genannten Plätzen Futter, das üblicherweise auch von Tauben aufgenommen wird, auszulegen.
- (2) In öffentlichen Anlagen lebende Tiere, insbesondere Wasservögel und Fische dürfen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden.

§ 11

Widerrechtliches Angeln

- (1) In den Gewässern im Gemarkungsgebiet der Stadt Grünberg ist das unberechtigte Angeln ohne die notwendigen Erlaubnispapiere oder ohne geeignetes und nicht zugelassenes Angelsportgerät nicht gestattet. Das wilde Angeln in stehenden und/oder fließenden Gewässern mit selbstgebauten Angelruten oder sonstigen Fangeinrichtungen ist verboten.
- (2) Selbst hergestellte Angelruten oder sonstiges unzulässiges Fanggerät und dergl., das sich in öffentlichen Gewässern befindet, ist sofort von den Beteiligten aus dem Wasser herauszunehmen. Die Anweisungen der Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten sowie der Vollzugspolizeibeamtinnen und Vollzugspolizeibeamten sind unverzüglich zu befolgen.

§ 12

Spielplätze

- (1) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte dürfen nicht von Personen genutzt werden, die älter als 14 Jahre sind; Fußball darf dort nur auf den dazu besonders bestimmten Plätzen (Bolzplätzen) gespielt werden.
- (2) Kinderspielplätze und Bolzplätze dürfen nur von 07:00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit entsprechend ihrem Zweck genutzt werden. Darüber hinaus dürfen Bolzplätze an Sonn- und Feiertagen erst ab 10:00 Uhr genutzt werden. Aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse oder bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses kann vom Magistrat für einzelne Plätze eine abweichende Regelung getroffen werden.
- (3) Der Konsum alkoholischer Getränke ist auf allen Bolz- und Kinderspielplätzen verboten.

§ 13

Straßen und Anlagen – Störendes Verhalten

- (1) Auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Gehwegen, sowie in öffentlichen Anlagen (Grün- u. Erholungsanlagen, Spiel- u. Bolzplätzen etc.) ist jedes störende Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern, z.B.
 1. aggressives Betteln,
 2. Lagern und Nächtigen,
 3. das Verrichten der Notdurft,
 4. jede Art von lauter Musik,
 5. sexuelle Belästigungen der Allgemeinheit,
 6. durch übermäßigen Konsum von Alkohol oder von Drogen aller Art bedingtes Verhalten in der Öffentlichkeit.
- (2) Weiterhin dürfen alkoholische Getränke auf allen öffentlichen Flächen entsprechend der Definition nach § 2 nicht konsumiert werden. Bei Zuwiderhandlungen sind die Anordnungen der Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten sowie der Vollzugspolizeibeamtinnen und Vollzugspolizeibeamten sofort zu befolgen.
- (3) In der Fußgängerzone gemäß § 2 Abs. 4 und auf öffentlichen Straßen, Gehwegen und Plätzen sowie in öffentlichen Anlagen der Stadt Grünberg, ist das sich Niederlassen zum Konsumieren alkoholischer Getränke in Gruppen von mehr als zwei Personen verboten, wenn hierdurch öffentliche Einrichtungen wie Spielplätze, Bushaltestellen, Wartehäuschen, Teich-, Brunnen- und Grünanlagen, sonstige Freiflächen etc. dem Gemeingebrauch und damit ihrer Zweckbestimmung entzogen werden oder wenn Passanten in ungehöriger Weise angepöbelt oder sonst belästigt werden. Bei Zuwiderhandlungen sind die Anordnungen der Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten sowie der Vollzugspolizeibeamtinnen und Vollzugspolizeibeamten sofort zu befolgen.

§ 14

Öffentliche Anlagen

- (1) Öffentliche Anlagen dürfen nicht mit Motorfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen, ausgenommen Rettungsfahrzeugen (Krankenwagen, Feuerwehr u. a.), Krankenhausfahrstühlen und Fahrzeugen zur Pflege oder Unterhaltung öffentlicher Anlagen, befahren werden. Das Fahrradfahren ist nur auf den hierfür bestimmten und beschilderten Wegen gestattet.
- (2) Motorfahrzeuge dürfen den Wurzelbereich von Straßenbäumen, sofern dieser durch Angrenzung kenntlich gemacht ist, weder befahren noch dort halten oder parken. Die das Parken auf Gehwegen regelnden Verkehrsvorschriften bleiben hiervon unberührt.
- (3) Das Reiten in öffentlichen Anlagen ist untersagt, ausgenommen auf den hierzu bestimmten und beschilderten Wegen.
- (4) Bepflanzungen dürfen nicht betreten werden. Rasenflächen können vom Magistrat vorübergehend durch Hinweisschilder gesperrt werden. Rasenflächen, Bäume und deren Wurzelbereiche, Bepflanzungen, Pflanzenteile, Springbrunnen, Weiher und Planschbecken, Kinderspielplätze einschließlich ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Ruhebänke, Papierkörbe sowie sonstige ähnliche Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich genutzt werden.
- (5) Abs. 4 gilt entsprechend, sowie sich die genannten Anlagen und Einrichtungen innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen befinden, beispielsweise Blumenschalen, Pflanzenkübel, Blumenbeete und Straßenbepflanzungen.
- (6) Aufgrabungen, Baustelleneinrichtungen, Materiallagerungen und sonstige Arbeiten in öffentlichen Anlagen sowie im Wurzelbereich von Bäumen (insbesondere von Straßenbäumen) dürfen nur mit besonderer Erlaubnis des Magistrats vorgenommen werden.
- (7) In öffentlichen Anlagen dürfen Schaustellungen, gewerbliche Feilbietungen von Waren oder Leistungen aller Art ohne besondere Erlaubnis nicht durchgeführt werden.
- (8) Das Verteilen von Flugblättern und Werbeschriften sowie das Anbringen von Plakaten an Bäumen und das Aufstellen und Errichten von sonstigen Werbeträgern in öffentlichen Anlagen ist untersagt.
- (9) In öffentlichen Anlagen ist das Entzünden von offenem Feuer, das Grillen und Abrennen von Lagerfeuern verboten, außer auf den hierfür eingerichteten Grillplätzen.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 77 Abs. 1 HSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen bei der Entsorgung von Kleinabfällen aller Art nicht bereitgestellten Abfallbehälter nutzt bzw. diese über den Gemeingebrauch hinaus nutzt,
 2. entgegen § 3 Abs. 2 Straßenpapierkörbe sowie auf oder an Straßen aufgestellte Abfalltonnen, Abfallsäcke oder Sperrmüllstapel sowie Sammlungen bereitgestellter Sachen durchsucht oder verstreut,
 3. entgegen § 3 Abs. 3 auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge, Maschinen oder sonstige Gegenständen abstellt, die für den Gebrauch nicht mehr bestimmt z.B. Schäden haben oder fahruntauglich geworden sind bzw. nicht mehr zur Teilnahme im öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind,
 4. entgegen § 3 Abs. 4 Abfall oder Gegenstände auf oder neben die zur Aufnahmen von Gegenständen zur Wertstoffverwertung aufgestellten Container stellt,
 5. entgegen § 3 Abs. 5 an Werktagen in der Zeit von 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen Glascontainer befüllt,
 6. entgegen § 4 Abs. 1 Kraftfahrzeuge auf öffentlichen Straßen oder öffentlichen Anlagen im Sinne des § 5 Abs. 1 behandelt, ohne dass ein Ausnahmetatbestand nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 vorliegt,
 7. entgegen § 4 Abs. 2 Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen oder Wohnmobile außerhalb von Zeltplätzen oder sonst hierfür ausgewiesener Plätze als Unterkunft benutzt, ohne dass ein Ausnahmetatbestand nach § 5 Abs. 2 Satz 2 vorliegt.
 8. entgegen § 4 Abs. 3 Anhänger, Lastkraftwagen, Campingwagen oder Wohnmobile auf öffentlichen Straßen, Parkplätzen, sonstigen Plätzen z.B. Festplätze und in städtischen Anlagen zum dauernden Parken abstellt,
 9. entgegen § 5 Abs. 1 wasserablaufhemmende Gegenstände auf öffentliche Straßen, Abflussrinnen, Einlaufschächten oder Durchlässe bringt,
 10. entgegen § 5 Abs. 2 ohne Erlaubnis Mörtel, Beton und ähnliches Material auf der Fahrbahn oder dem Bürgersteig aufbereitet,
 11. entgegen § 6 Abs. 1 Gegenstände nicht gegen das Herabfallen sichert,
 12. entgegen § 6 Abs. 2 im öffentlichen Straßenraum, z.B. von Fenstern und Balkonen an der Straßenfront eines Gebäudes Gegenstände ausklopft oder ausstaubt,
 13. entgegen § 7 Abs. 1 Schachtdeckel und Abdeckungen von Fernmeldeeinrichtungen, Elektrizität, Wasser, Gas und Abwasser unbefugt öffnet,
 14. entgegen § 7 Abs. 2 Straßenschilder, Hausnummern und sonstige Hinweise auf Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke beseitigt, ändert oder bedeckt oder in sonstiger Weise ihre Sichtbarkeit beeinträchtigt,
 15. entgegen § 7 Abs. 3 unberechtigt öffentliche Einrichtungen erklettert oder übersteigt,

16. entgegen § 8 Abs. 1 nicht dafür sorgt, dass sein Hund oder ein anderes Tier sich nicht ohne Aufsicht in der Öffentlichkeit, dazu gehört auch die Wald- u. Feldgemarkung, bewegt,
17. entgegen § 8 Abs. 2 den Hund in den der Allgemeinheit zugänglichen Park-, Garten- oder sonstigen der Erholung dienenden Grünanlagen nicht an der Leine im Sinne des § 8 Abs. 4 führt. Die betroffenen Gebiete sind gemäß § 9 Abs. 2, Ziffer 2 Hundeverordnung in dieser Verordnung konkret bezeichnet (§ 8 Abs. 2 und 3),
18. entgegen § 8 Abs. 2 den Hund in den näher bezeichneten Gemarkungsgebieten und in den gemäß § 8 Abs. 2 bezeichneten Naherholungswaldgebieten nicht an der Leine im Sinne des § 8 Abs. 4 führt,
19. entgegen § 8 Abs. 3 den Hund, den er ausführt in der Grünberger Fußgängerzone und in den gemäß § 8 Abs. 3 definierten Wohngebieten nicht an der Leine im Sinne des § 8 Abs. 4 führt,
20. entgegen § 8 Abs. 5 als Hundehalter seine Verpflichtung auf den Leinenzwang hinzuweisen vernachlässigt oder dieser Pflicht nicht nachkommt,
21. entgegen § 9 Abs. 1 Hunde nicht von öffentlichen Rasenflächen, Anpflanzungen aller Art, Liegewiesen und Spielplätzen fernhält oder Hunde oder andere Haustiere in Teichen oder Brunnen badet,
22. entgegen § 9 Abs. 2 öffentliche Straßen und öffentliche Anlagen durch Hundekot, Pferdeäpfel oder sonstige tierische Exkremate verunreinigen lässt,
23. entgegen § 9 Abs. 3 verbotswidrige Verunreinigungen nicht beseitigt bzw. entsorgt,
24. entgegen § 10 Abs. 1 wild lebende Tauben füttert oder Futter auslegt, das üblicherweise auch von Tauben aufgenommen wird,
25. entgegen § 10 Abs. 2 in öffentlichen Ablagen lebende Tiere mehr als nach den Umständen unvermeidbar stört,
26. entgegen § 11 Abs. 1 unberechtigt ohne Erlaubnispapiere, ohne geeignetes und zugelassenes Angelsportgerät, mit selbstgebauten Angelruten oder mit sonstigen Fangeinrichtungen, angelt,
27. entgegen § 11 Abs. 2 das Angelgerät nicht sofort aus dem Wasser herausnimmt oder die Anordnungen der Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten sowie der Vollzugspolizeibeamtinnen und Vollzugspolizeibeamten nicht unverzüglich befolgt,
28. entgegen § 12 Abs. 1 u. 2 Kinderspielplätze und Bolzplätze außerhalb der zugelassenen Zeiten oder nicht zweckentsprechend nutzt,
29. entgegen § 12 Abs. 3 auf Bolz- und Kinderspielplätzen alkoholische Getränke zu sich nimmt,
30. sich entgegen § 13 Abs. 1 auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen gegenüber der Allgemeinheit störend verhält,
31. entgegen § 13 Abs. 2 alkoholische Getränke auf öffentlichen Flächen entsprechend der Definition des § 2 verzehrt,
32. entgegen § 13 Abs. 3 sich zum Alkoholenuss in der Öffentlichkeit niederlässt und dadurch öffentliche Einrichtungen dem Gemeingebrauch entzieht, oder Passanten in ungehöriger Weise angepöbelt oder in sonstiger Form belästigt oder stört,
33. entgegen § 14 Abs. 1 öffentliche Anlagen befährt,

34. entgegen § 14 Abs. 2 mit Motorfahrzeugen den Wurzelbereich von Straßenbäumen, sofern dieser durch Abgrenzung kenntlich gemacht ist, befährt, mit ihnen dort hält oder parkt,
 35. entgegen § 14 Abs. 3 in öffentlichen Anlagen außerhalb der hierzu bestimmten und beschilderten Wege reitet,
 36. entgegen § 14 Abs. 4 und Abs. 5 Bepflanzungen betritt bzw. die dort genannten Anlagen und Einrichtungen beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt,
 37. entgegen § 14 Abs. 6 Aufgrabungen etc. in öffentlichen Anlagen sowie im Wurzelbereich von Bäumen ohne Erlaubnis des Magistrats vornimmt,
 38. entgegen § 14 Abs. 7 in öffentlichen Anlagen Schaustellungen, gewerbliche Feilbietungen von Waren oder Leistungen aller Art ohne besondere Erlaubnis durchführt,
 39. entgegen § 14 Abs. 8 in öffentlichen Anlagen Flugblätter und Werbeschriften verteilt oder sonstige Werbeträger ausstellt oder errichtet,
 40. entgegen § 14 Abs. 9 außerhalb von eingerichteten Grillplätzen in öffentlichen Anlagen oder auf sonstigen städtischen Plätzen und Flächen offenes Feuer entzündet, grillt oder Lagerfeuer abrennt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung i. V. m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu fünftausend EUR für jeden Fall der Zuwiderhandlung geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786) geändert worden ist, ist der Bürgermeister der Stadt Grünberg als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grünberg, den 03. Juli 2009

Der Magistrat der Stadt Grünberg

Frank Ide
Bürgermeister

Die Gefahrenabwehrverordnung vom 03. Juli 2009 wurde mit der Nr. 29 des 15. Jahrgangs der "HEIMAT-ZEITUNG-GRÜNBERG" am 16. Juli 2009 bekannt gegeben. Es wird bescheinigt, dass die Bekanntmachung gem. § 8 der Hauptsatzung ordnungsgemäß erfolgt ist.